

Bedingungen über die Überlassung von Digitalisierungsprodukten und dazugehörigen Leistungen des DMG MORI-Konzerns im Lizenz-Modell Stand: 10/2024

Sie haben uns, eine Konzerngesellschaft der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT, Bielefeld, mit der Lieferung einer Softwarelösung beauftragt. Der DMG MORI-Konzern ist ein Full-Service-Anbieter, der neben der Herstellung und des Vertriebs von Werkzeugmaschinen auch darauf basierende ganzheitliche technische Lösungen anbietet. Hierzu gehören u.a. Softwarelösungen im industriellen Maßstab.

Wir vertreiben unsere Softwarelösungen entweder digital über die Online-Plattform des DMG MORI-Konzerns, dem DMG MORI STORE, oder über unsere DMG MORI-eigene Vertriebsorganisation durch den Einsatz der für Sie zuständigen Area Sales Manager (ASM) bzw. Digital Sales Manager (DSM).

Sofern Sie die Softwarelösung über den von der DMG MORI Digital GmbH betriebenen DMG MORI STORE bezogen haben, sind die Einzelheiten zum Vertragsschluss im nachfolgenden Abschnitt (B) beschrieben. Im Rahmen des Vertragsschlusses sind Ihnen sämtliche relevanten Dokumente aufgezeigt bzw. im Rahmen der Auftragsbestätigung nachlaufend übersendet worden. Der von uns geschuldete Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus den Vertragsunterlagen der von Ihnen gewählten Softwarelösung und insbesondere aus der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung, welche Ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses mit der Benutzerdokumentation zur Verfügung gestellt wird. Regelmäßig übersenden wir Ihnen die Benutzerdokumentation im Rahmen der Übersendung der Auftragsbestätigung.

Sofern Sie die Softwarelösung über unsere DMG MORI-eigene Vertriebsorganisation beziehen, werden Ihnen die im vorstehenden Absatz genannten Unterlagen durch den ASM bzw. DSM bei Vertragsschluss übergeben oder postalisch bzw. elektronisch übersendet.

Wir stellen Ihnen die Software-Lösung dauerhaft gegen Zahlung einer Einmalgebühr zur Verfügung (sog. Lizenz-Modell). Sofern Sie über das Lizenz-Modell hinaus ebenfalls nachlaufende Wartungsleistungen beauftragt haben, gelten insoweit die Regelungen des Abschnittes (E). Je nach Beauftragungsumfang erbringen wir Schulungs-, Implementierungs- und Parametrisierungsleistungen (Abschnitt (F)) sowie ggfls. die Lieferung von Hardware.

Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Wir behalten uns vor, diese Bedingungen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Die aktualisierte Fassung dieser Bedingungen wird Ihnen unaufgefordert zum Zwecke der Erklärung Ihres Einverständnisses zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

DMG MORI

<u>Gliederung</u>

(A)	Allgemeines	3
(B)	Vertragsschluss	5
(C)	Leistungsumfang	7
(D)	Lizenzmodell	8
(E)	Wartungsmodell (nur wenn zusätzlich beauftragt)	10
(F)	Schulungs-, Implementierungs- und Parametrisierungsleistungen	17
(G)	Haftung	21
(H)	Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht	22
(I)	Vertraulichkeit	23
(J)	Open Source Bedingungen	24
(K)	Abschließende Bestimmungen	25

(A) Allgemeines

- (1) Sie haben mit uns einen Vertrag über die Überlassung eines Softwareproduktes für Werkzeugmaschinen (nachfolgend einheitlich: "Vertragssoftware") geschlossen (der "Überlassungsvertrag"). Der Überlassungsvertrag erfolgt durch Überlassung der Vertragssoftware im Lizenz-Modell. Neben der Überlassung der Vertragssoftware bieten wir auch dazugehörige weitere Dienst- und Werkleistungen, wie z.B. Implementierung, Parametrisierung, Schulung und Pflege sowie die Überlassung von Hardware an.
- (2) Unsere genauen Liefer- und Leistungsverpflichtungen, also unser Liefer- und Leistungsumfang, richten sich ausschließlich nach der für die Vertragssoftware maßgebliche Leistungsbeschreibung. Sofern diese Bedingungen nachfolgend Regelungen enthalten, die nicht dem vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang entsprechen, so sind diese Regelungen für den Überlassungsvertrag nicht maßgeblich.
- (3) Überlassungsverträge im Lizenz-Modell zeichnen sich dadurch aus, dass die Vertragssoftware dauerhaft gegen Zahlung einer Einmalgebühr überlassen wird.
- (4) Bei Beauftragung von zusätzlichen Wartungsleistungen über das Lizenz-Modell hinaus findet Abschnitt (E) Anwendung. Je nach Beauftragungsumfang erbringen wir Schulungs-, Implementierungs- und Parametrisierungsleistungen, insoweit gilt Abschnitt (F).
- (5) Die Abschnitte (A) bis (D), sowie der Abschnitt (G) bis (K) finden in jedem Fall Anwendung.
- (6) Neben der Überlassung der Vertragssoftware gehört die jeweilige Benutzerdokumentation zu unserem Liefer- und Leistungsumfang. Sie beinhaltet die technische Leistungsbeschreibung. Der Umfang der Benutzerdokumentation wird im Rahmen des Vertragsabschlusses angegeben.
- (7) Ergänzend zum vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang gelten für den Überlassungsvertrag ausschließlich diese Bedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sofern die Benutzerdokumentation unseren Liefer- und Leistungsumfang konkretisiert (z.B. in Service-Level Agreements) und diese Konkretisierung einzelnen Regelungen dieser Bedingungen widerspricht, gehen die Regelungen aus der Benutzerdokumentation diesen Bedingungen vor. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- (8) Diese Bedingungen finden Verwendung gegenüber
 - einer Person, die bei Abschluss des Überlassungsvertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);

• juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentliche-rechtlichen Sondervermögen.

(B) Vertragsschluss

- (1) Sofern Sie die Modalitäten des Abschlusses des Überlassungsvertrages mit dem für Sie zuständigen ASM oder DSM vereinbart haben, erfolgt der Vertragsschluss im Regelfall durch eine durch uns zu übersendende Auftragsbestätigung. Dieser Auftragsbestätigung ist ebenfalls die Benutzerdokumentation beigefügt.
- (2) Sofern der Vertragsschluss beim Überlassungsvertrag in elektronischer Form über den DMG MORI STORE ("**DMG MORI STORE**" oder "**Online-Plattform**") erfolgt, finden die nachstehenden Ziffern Anwendung. Der DMG MORI STORE wird von der DMG MORI Digital GmbH, Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld betrieben.
- (3) Sie sind Kunde des DMG MORI-Konzerns und Nutzer des DMG MORI STORE und haben insoweit bei der Registrierung ein Benutzerkonto auf dem DMG MORI STORE angelegt. Das Verhältnis zwischen Ihnen als Nutzer und der DMG MORI Digital GmbH als Anbieterin des DMG MORI STORE richtet sich im Hinblick auf die Nutzung der Plattform allein nach Maßgabe eines separaten Vertragsverhältnisses auf Grundlage der Allgemeine Plattformbedingungen des DMG MORI STORE ("Plattformbedingungen").
- (4) Im Rahmen der Anlage des Benutzerkontos werden Sie Ihre Unternehmensdaten, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsdaten und den Ansprechpartner benennen. Die Einzelheiten richten sich nach den Plattformbedingungen. Ferner werden Sie über die Online-Plattform die Vertragssoftware aussuchen. Im Rahmen des Lizenz-Modells wird ebenfalls die Höhe der Vergütung angegeben (sämtliche der in Ziff. (4) angegebenen Daten nur noch "Vertragsdaten" genannt).
- (5) Wir werden die von Ihnen eingegebenen Vertragsdaten speichern und über die entsprechende Online-Maske zusammenfassen. Durch Klick auf den "Bestellen"-Button auf der Online-Maske geben Sie ein Angebot auf Abschluss des Überlassungsvertrages uns gegenüber ab. Über den Zugang des Angebotes werden Sie gesondert in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus informiert. Wir werden die Vertragsdaten prüfen und den Vertragsschluss bei positivem Ergebnis der Selbstauskunft und der Identitätsprüfung durch die Übersendung einer separaten Auftragsbestätigung bestätigen. Mit der Übersendung der Auftragsbestätigung nehmen wir das Angebot auf Abschluss des Überlassungsvertrages an.
- (6) Im Rahmen der Abgabe Ihres Angebotes besteht die Möglichkeit, diese Bedingungen abzurufen, durchzulesen und in einem üblichen Dateiformat abzuspeichern. Auf Ihren Wunsch hin senden wir Ihnen die Bedingungen auch gerne separat zu.
- (7) Wir sind verpflichtet, die anwendbare Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016, nachfolgend "DS-GVO") sowie das Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten. Im Rahmen der Angabe

der Vertragsdaten wird Ihnen die Datenschutzerklärung der DMG MORI zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen der DS-GVO und des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht. Die Datenschutzerklärung ist zudem laufend über die Online-Plattform unter dem entsprechenden Reiter abrufbar.

(C) Leistungsumfang

- (1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität unseres Liefer- und Leistungsumfangs für die jeweilige Vertragssoftware ist die im Rahmen des diesbezüglichen Überlassungsvertrages zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur dann Bestandteil des Überlassungsvertrages, wenn wir dies gesondert vereinbart haben oder die Angaben und Anforderungen gesondert bestätigt haben. Dies gilt ebenfalls für nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges.
- (2) Produktbeschreibung, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch uns.
- (3) Sie erhalten die Vertragssoftware und deren Benutzerdokumentation. Sie haben keinen Anspruch auf Überlassung von Quellcodes.
- (4) Wir werden unsere Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand bewährter Technik erbringen. Wir werden allgemeine Verfahrensbeschreibungen, Industriestandards sowie ggf. spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken von Ihnen berücksichtigen.
- (5) Zwecks Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen sind wir berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.
- (6) Sofern unser Liefer- und Leistungsumfang die Überlassung von Hardware beinhaltet, richten sich die diesbezüglichen Leistungsverpflichtungen ebenfalls nach der Leistungsbeschreibung. Die Lieferung von Hardware erfolgt in jedem Fall unter Eigentumsvorbehalt.

(D) Lizenzmodell

l. Softwareüberlassung

Wir stellen Ihnen dauerhaft eine Vertragssoftware gegen das im diesbezüglichen Überlassungsvertrag vereinbarte einmalig zu leistende Entgelt (die "Lizenzgebühr") nach Maßgabe der Regelungen dieses Abschnitts (D) zur Verfügung.

II. Rechteeinräumung

- (1) Die Vertragssoftware darf nur durch die maximale Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der Anzahl der von Ihnen erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen bestimmt sich nach den Vertragsunterlagen.
- (2) Sie erhalten mit Ablieferung der Vertragssoftware ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Vor vollständiger Bezahlung des auf die Überlassung der Vertragssoftware entfallenen Entgeltes stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Dokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die Anzahl der Lizenzen bestimmt sich nach dem Überlassungsvertrag. Sie sind nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service.
- (3) Sie sind ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompilieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
- (4) Sie sind nicht ohne unsere Zustimmung berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware an Dritte unter Übergabe der dazugehörigen Dokumentation dauerhaft zu überlassen.
- (5) Nutzen Sie die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so werden Sie unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.
- (6) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende

Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

III. Gewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie dafür, dass Sie die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen können. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Überlassungsvertrag und insbesondere in der Benutzerdokumentation enthalten. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hard- und Software-Umgebung eingesetzt wird, die den in der Benutzerdokumentation genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder Veränderungen und Modifikationen, die Sie an der Vertragssoftware vorgenommen haben, ohne hierzu kraft Gesetzes, aufgrund des Überlassungsvertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt zu sein.
- (2) Im Falle eines Sachmangels sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels ("Nachbesserung") oder Ersatzlieferung ("Nachlieferung"). Im Rahmen der Nachlieferung werden Sie ggf. einen neuen Stand der Vertragssoftware übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln werden wir Ihnen nach eigener Wahl eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- (3) Wir sind berechtigt, die Gewährleistung in Ihren Räumlichkeiten zu erbringen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf unserer Homepage zum Download bereitstellen und Ihnen telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten.
- (4) Ihr Recht, im Fall des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Nachlieferung nach Ihrer Wahl Entgelt zu mindern oder vom Überlassungsvertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ausschließlich nach Abschnitt (G).
- (5) Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in 12 Monaten ab dem Tag der Bereitstellung der Vertragssoftware. Haben wir die Softwarewartung vereinbart, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den nachfolgend in Abschnitt (E) II. vorgesehenen Zeiten.

I. Leistungsumfang
II. Fehlerbeseitigung
III. Servicezeiten
IV. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung
V. Mitwirkungspflichten
VI. Sach- und Rechtsmängel
VII. Laufzeit und Kündigung

(E) Wartungsmodell (nur wenn zusätzlich beauftragt)

I. Leistungsumfang

- (1) Gegenstand der Wartung der Vertragssoftware ist die Erbringung der nachfolgend dargestellten Pflegeleistungen für die Vertragssoftware gegen Zahlung der vereinbarten Wartungsgebühr. Die Wartungsgebühr und ihre Fälligkeiten werden separat vereinbart. Die von uns zu erbringenden Pflegeleistungen beinhalten solche Leistungen, die für den Erhalt und der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Vertragssoftware, wie etwa der Aktualisierung der Software, soweit Aktualisierung möglich ist ("Pflegeleistungen"), notwendig sind. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Benutzerdokumentation.
- Wir sind berechtigt, die vereinbarte Wartungsgebühr für jeden neuen 12-Monats-Zeitraum (siehe Abschnitt (E) VII. (5)(1) jederzeit mit einer Ankündigung von mindestens vier Monaten vor Ablauf dieses 12-Monats-Zeitraums zu ändern. Die Ankündigung kann in elektronischer, Text- oder Schriftform erfolgen. Widersprechen Sie nicht oder erst nach Ablauf der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Kündigungstermin, so wird die veränderte Wartungsgebühr am Beginn des anstehenden 12-Monats-Zeitraums Vertragsbestandteil. Widersprechen Sie hingegen dem geänderten Entgelt, so gilt dies zugleich als ordentliche Kündigung der Softwarewartung. Die Softwarewartung endet somit zum Ende des laufenden 12-Monats-Zeitraums. Bis zum Vertragsende gilt die zuvor vereinbarte Wartungsgebühr.

II. Fehlerbeseitigung

- (1) Wir werden Fehler an der Vertragssoftware, die während der vereinbarten Laufzeit der Softwarewartung auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- (2) Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung oder Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität der Vertragssoftware. Ein Fehler liegt dementsprechend vor, wenn die Vertragssoftware die vereinbarten Funktionalitäten nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.
- (3) An der Vertragssoftware auftretende Fehler sind in die nachfolgenden Kategorien einzu-

I. Leistungsumfang
II. Fehlerbeseitigung
III. Servicezeiten
IV. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung
V. Mitwirkungspflichten
VI. Sach- und Rechtsmängel
VII. Laufzeit und Kündigung

ordnen und nach Maßgabe der hier niedergelegten Bedingungen abzuarbeiten. Wir werden Sie über den Stand und den Erfolg der Abarbeitung laufend informieren.

Fehlerklasse 1 (betriebsverhindernde Fehler):

Der Fehler verhindert den Betrieb der Vertragssoftware bei Ihnen, eine Umgehungslösung liegt nicht vor.

I. Leistungsumfang
II. Fehlerbeseitigung
III. Servicezeiten
IV. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung
V. Mitwirkungspflichten
VI. Sach- und Rechtsmängel
VII. Laufzeit und Kündigung

• Fehlerklasse 2 (betriebsbehindernde Fehler):

Der Fehler behindert den Betrieb der Vertragssoftware bei Ihnen erheblich, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.

Fehlerklasse 3 (sonstige Fehler):

Sonstige Fehler, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beinträchtigen. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Fehler kann zu einem betriebsbehindernden bzw. betriebsverhindernden Fehler führen.

- (4) Die Einordnung der Fehler in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch uns nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf Ihren Geschäftsbetrieb und (ii) Ihren Interessen hat.
- (5) Wir werden auf Ihre Meldung eines Fehlers innerhalb der folgenden Fristen reagieren ("Reaktionsfrist") ab Fehlermeldung, jedoch innerhalb der üblichen Arbeitszeit (siehe dazu nachfolgende Ziff. (10)):
 - Bei betriebsverhindernden Fehlern: innerhalb von vier Stunden;
 - Bei betriebsbehindernden Fehlern: innerhalb von acht Stunden;
 - Bei sonstigen Fehlern: innerhalb einer Woche.
- (6) Wir werden die Fehler innerhalb eines in der Reaktionsfrist von uns vorgegebenen Zeitraumes beseitigen. Voraussetzung der Beseitigung ist, dass wir Gelegenheit hatten, die Fehlerursache eingehend zu analysieren und zu finden.
- (7) Sofern absehbar ist, dass ein betriebsverhindernder oder betriebsbehindernder Fehler doch nicht innerhalb des jeweils vorgegebenen Zeitraumes behebbar ist, werden wir innerhalb des jeweils vorgegebenen Zeitraumes, wenn möglich, eine Zwischenlösung ("Workaround") bereitstellen. Die Bereitstellung des Workarounds entbindet uns nicht von der Verpflichtung zur Beseitigung des Fehlers.

I. Leistungsumfang
II. Fehlerbeseitigung
III. Servicezeiten
IV. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung
V. Mitwirkungspflichten
VI. Sach- und Rechtsmängel
VII. Laufzeit und Kündigung

- (8) Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Fehler sind wir berechtigt, die Einordnung von Prioritäten zur Fehlerbeseitigung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.
- (9) Wir sind berechtigt, die Pflegeleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für die Sie keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen der Erbringung der entsprechenden Pflegeleistungen vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen bei Ihnen gegeben sind. Sofern die Erbringung von Pflegeleistungen durch uns bei Ihnen vor Ort erforderlich ist, werden die Pflegeleistungen zu den zum Zeitpunkt gültigen Tagessätzen durchgeführt. Die jeweils gültigen Tagessätze können jederzeit bei uns angefordert werden.
- (1) Die Meldung von Fehlern an der Software hat grundsätzlich per E-Mail über unseren Helpdesk zu erfolgen. Die Meldung hat den Fehler (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) möglichst präzise zu beschreiben. Sofern möglich und zumutbar, sind Sie verpflichtet die Log-Dateien zur Verfügung zu stellen. Zur Fehlerbeseitigung und weiteren Fehleranalyse kann es notwendig werden auf Ihre Daten zuzugreifen. Falls dies erforderlich sein sollte, werden wir Ihre explizite Zustimmung einholen. Ggf. abweichende Regelungen können in der Benutzerdokumentation, insbesondere in Service Level Agreements zu der jeweiligen Vertragssoftware, enthalten sein.

III.

Servicezeiten

- (1) Wir werden die Pflegeleistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen:
 - Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (gesetzliche Feiertage ausgenommen; gesetzliche Feiertage sind solche am Sitz Ihres Vertragspartners)
 - Die nach Abschnitt (E) II. geltenden Reaktions- und Beseitigungsfristen werden nicht außerhalb der Servicezeiten erbracht.
- (2) Duldet die Erbringung einer Pflegeleistung objektiv keinen Aufschub, werden wir diese auch außerhalb der Servicezeiten erbringen ("Erweiterte Servicezeiten"). Wir sind berechtigt, für die auf die Erweiterten Servicezeiten entfallenen Leistungen einen Vergü-

I. Leistungsumfang
II. Fehlerbeseitigung
III. Servicezeiten
IV. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung
V. Mitwirkungspflichten
VI. Sach- und Rechtsmängel
VII. Laufzeit und Kündigung

tungszuschlag zu berechnen. Der Zuschlag ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Erbringung der Erweiterten Servicezeiten geltenden Preisliste. Diese wird Ihnen auf Wunsch im Vorfeld zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellt.

I۷

Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung

- (1) Wir werden auf Ihren Wunsch hin und auf Basis eines gesonderten Auftrages sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, insbesondere:
 - für Änderungen an der Vertragssoftware, die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassungen an neue Produkte und Services sowie an geänderten Betriebsabläufen Ihrerseits:
 - Anpassung der Vertragssoftware in eine geänderte Hard- und/oder Softwareumgebung, einschließlich neuer Programmversionen (z.B. neue Releases, Updates/Upgrades) im System verwendeter Drittsoftware;
 - Beseitigung von Fehlfunktionen und aus kundenspezifischen Anpassungen resultierende Fehler, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Vertragssoftware durch Sie, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von uns verursachte Einwirkungen entstanden sind;
 - sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterung der Vertragssoftware nach Anforderung von Ihnen;
 - Beratungsleistungen.
- (2) Die Durchführung der Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, sowie Beratung nach Maßgabe dieses Abschnittes (E) IV. werden wir schriftlich miteinander vereinbaren. Dies beinhaltet auch ggf. anpassende Vergütung.

V. Mitwirkungspflichten

(1) Die Meldung von Fehlern an der Software hat grundsätzlich zumindest in Textform zu erfolgen. Die Meldung hat den Fehler (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) präzise zu beschreiben und einen Vorschlag zur Einstufung des Fehlers in eine Kategorie gem. Abschnitt (E) II. zu enthalten.

I. Leistungsumfang
II. Fehlerbeseitigung
III. Servicezeiten
IV. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung
V. Mitwirkungspflichten
VI. Sach- und Rechtsmängel
VII. Laufzeit und Kündigung

Sie sind darüber hinaus verpflichtet, uns zur Fehlerbeseitigung benötigte Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die Reproduzierbarkeit des Mangels zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch die Übermittlung von Log-Dateien, wenn dies für Sie zumutbar und möglich ist.

- (2) Sie werden uns vor Ort zu Ihren regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Pflegeleistungen erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten gewehrt. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- (3) Sie werden einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner für uns bereitsteht und befugt ist, die zur Durchführung der Pflegeleistung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

VI. Sach- und Rechtsmängel

- (1) Wir gewährleisten, dass unsere Pflegeleistungen frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind.
- (2) Sofern die Erbringung der Pflegeleistungen mangelhaft erfolgt, holen wir die entsprechende Pflegeleistung solange nach, bis sie bedingungsgemäß erbracht wird.
- (3) Sollten die Pflegeleistungen Schutzrechter Dritter verletzen, werden wir Sie unverzüglich schriftlich unterrichten und die zur Abwehr der Ansprüche Dritter erforderlichen Informationen und sonstigen angemessenen Unterstützungen zur Verfügung stellen.
- (4) Wir werden auf eigene Kosten und nach unserer Wahl entweder die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die Pflegeleistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin unseren Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall werden wir alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassungen von Dokumentationen, Schulungen, etc. durchführen. Sind wir nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren oder die Pflegeleistungen entsprechend abzuändern, sind Sie zur sofortigen Kündigung der Softwarewartung berechtigt. Ihr

I. Leistungsumfang
II. Fehlerbeseitigung
III. Servicezeiten
IV. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung
V. Mitwirkungspflichten
VI. Sach- und Rechtsmängel
VII. Laufzeit und Kündigung

Recht, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

(5) Im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter werden wir Sie von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schadenersatzanforderungen sowie den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis freistellen, wenn und soweit wir im Verhältnis zu Ihnen selbst haften. Die Freistellungsverpflichtung steht unter der Voraussetzung, dass Sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung einen Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließen oder anerkennen, oder den hier niedergelegten Freistellungsanspruch abtreten.

VII. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Softwarewartung hat eine Grundlaufzeit von 12 Monaten. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Grundlaufzeit ausgeschlossen. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn die Softwarewartung nicht unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Grundlaufzeit bzw. der verlängerten Laufzeit gekündigt wird. Im Falle der automatischen Verlängerung der Laufzeit kann die Softwarewartung ordentlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden.
- (2) Das beidseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn über das Vermögen von uns oder von Ihnen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Überlassungsvertrag durch Rücktritt, Anfechtung oder auf sonstige Weise beendet wird;
 - wenn der technische Fortschritt die Erbringung der Pflegeleistungen der Vertragssoftware unmöglich macht.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

I. Leistungsinhalt und -umfang, Zeit- und Ablaufplan
II. Mitwirkungspflichten
III. Feinkonzept
IV. Abnahme
V. Einweisung und Schulung

(F) Schulungs-, Implementierungs- und Parametrisierungsleistungen

I.

Leistungsinhalt und -umfang, Zeit- und Ablaufplan

- (1) Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen der von uns geschuldeten Schulungs-, Implementierungs- und Parametrisisierungsleistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung und diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts bzw. des Umfangs der Leistungen sind ausschließlich Gegenstand von Change Requests (nachfolgend Ziff. (3)). Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich vorgenommen werden.
- (2) Wir werden gemeinsam einen Zeit- und Ablaufplan für die geschuldeten Leistungen vereinbaren.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder des Umfangs der von uns geschuldeten Leistungen können von Ihnen jederzeit vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Gegenständliche Spezifizierungen der Änderungen oder Ergänzungen;
 - Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht;
 - zu erwartende Auswirkungen auf den Zeit- und Ablaufplan; und
 - Aufwandseinschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags sowie die Durchführung des Change Request-Verfahrens.
- (4) Wir sind berechtigt, die Durchführung der Änderungen oder Ergänzungen abzulehnen, wenn sie entweder technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem, uns nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.
- (5) Wenn die Prüfung der Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten und eine tatsächliche Durchführung der Änderungen und Ergänzungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge hat (insbesondere Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten etc.) werden wir mit Ihnen unverzüglich schriftlich die Anpassung der entsprechenden Vereinbarung vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Für die Mehraufwendungen, die uns durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlages sowie die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, haben wir Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung nach Maßgabe

I. Leistungsinhalt und -umfang, Zeit- und Ablaufplan
II. Mitwirkungspflichten
III. Feinkonzept
IV. Abnahme
V. Einweisung und Schulung

gesonderter Vereinbarungen.

II.

Mitwirkungspflichten

- (1) Sie verpflichten sich, in jeder Phase eng und effizient mit uns zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung geeigneter personeller, organisatorischer, fachlicher und technischer Maßnahmen durch Sie, insbesondere auch die Erstellung des Feinkonzeptes nach Maßgabe des folgenden Abschnitts (F) III. (3).
- (2) Ihnen obliegt es, Ihren Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Sie werden insbesondere unmittelbar bei jeder Installation und/oder sonstigen Eingriff durch uns oder durch von uns beauftragter Dritter eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
- (3) Sie haben uns das Recht zur Benutzung von und das Recht zum Zugriff auf Systeme Dritter zu verschaffen, soweit dies notwendig ist, um die geschuldeten Leistungen erbringen zu können.
- (4) Wir werden uns im Zeit- und Ablaufplan darüber einigen, ob Fristen und Termine als verbindlich oder unverbindlich anzusehen sind. Wenn wir hierzu keine Regelung treffen, sind Fristen und/oder Termine unverbindlich. Darüber hinaus stehen sämtliche unserer Leistungen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der Erfüllung und Vornahme der Pflichten und Mitwirkungshandlungen durch Sie.

III.

Feinkonzept

- (1) Während der Planungsphase werden wir eine Spezifikation Ihrer Anforderungen ("Feinkonzept") erstellen. Das Feinkonzept wird als Zeichen beiderseitigen Einvernehmens durch uns beide abgestimmt.
- (2) Die abschließende schriftliche Fassung des Feinkonzepts ist die verbindliche Basis für die Zurverfügungstellung der Vertragssoftware durch uns; sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.
- (3) Wir werden auf Basis des Feinkonzepts und nach dem Stand der Technik funktionsfä-

I. Leistungsinhalt und -umfang, Zeit- und Ablaufplan
II. Mitwirkungspflichten
III. Feinkonzept
IV. Abnahme
V. Einweisung und Schulung

hige Vertragssoftware für die vorgesehenen Anwendungsgebiete erstellen bzw. die bestehende Vertragssoftware anpassen.

IV. Abnahme

- (1) Unsere Leistungen sind abzunehmen. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistung einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt. Die Abnahme erfolgt entweder durch uns oder durch einen entsprechend bevollmächtigten Subunternehmer.
- (2) Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - Wir werden Ihnen die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistungen oder Teilleistungen schriftlich mitteilen.
 - Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen ab Zugang der Mitteilung, führen wir eine Abnahmeprüfung entsprechend dem vereinbarten Abnahme- und Prüfungsplan durch.
 - Nach erfolgreicher durchgeführter Abnahmeprüfung werden Sie die Abnahme unverzüglich schriftlich erklären. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistung in allen wesentlichen Punkten die zwischen uns vereinbarten Anforderungen erfüllt.
 - Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Ihnen während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vereinbarten Anforderungen bekannt werden.
 - Für die zu beseitigenden Fehler beim Abnahmeprozess gelten die Regelungen in Abschnitt (E) II. entsprechend.
 - Am Ende der Abnahmeprüfung werden wir ein schriftliches Protokoll fertigen; dies ist von uns beiden zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.

I. Leistungsinhalt und -umfang, Zeit- und Ablaufplan
II. Mitwirkungspflichten
III. Feinkonzept
IV. Abnahme
V. Einweisung und Schulung

- Scheitert die Abnahme, werden wir die Abnahme hindernde M\u00e4ngel innerhalb von 14 Tagen beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Scheitert die Abnahme dann ein weiteres Mal, sind Sie zum R\u00fccktritt berechtigt.
- (3) Sofern Sie nicht unverzüglich die Abnahme erklären, können wir Ihnen schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifizieren.
- (4) Nach erfolgreicher Abnahme erfolgt die Bereitstellung des Gesamtsystems. Wir werden insoweit eine Vertragssoftware, die den in der Feinspezifikation definierten Zielen entspricht, zur Verfügung stellen.

V. Einweisung und Schulung

- (1) Wir weisen das von Ihnen benannte Personal während des in dem gesondert aufzustellen Zeit- und Ablaufplan festgelegten Zeitraums in die Anwendung der Vertragssoftware und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ein. Ort, Art und Umfang der Einweisung werden wir gesondert vereinbaren.
- (2) Schulungen erfolgen nach unserer Wahl entweder bei Ihnen oder in Absprache mit Ihnen an einer anderen zu bestimmenden Stelle. Bei einer Schulung in Ihren Räumlichkeiten stellen Sie nach Absprache mit uns entsprechende Räumlichkeiten oder technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mieten Sie die Räumlichkeiten an und stellen die erforderliche Hard- und Software vor Ort bereit. Bei einer Schulung bei uns stellen wir die Räumlichkeiten und die erforderliche Hard- und Software bereit.
- (3) Wir sind berechtigt, einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen zu lassen. Wir werden Ihnen die Absage eines solchen Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten. Bei einer Anreise zum Zweck der Schulung sind Sie verpflichtet, die hierfür entsprechenden Kosten zu tragen. Die Höhe der Kosten bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

(G) Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit;
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von uns übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren und typischen Schaden.
- (3) Für den Verlust von Daten haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass Sie es unterlassen haben, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (4) Die Haftung in den Fällen der vorhergehenden Ziffer ist pro Einzelfall auf den Nettoauftragswert begrenzt.
- (5) Eine weitergehende Haftung unsererseits besteht nicht.
- (6) Wir haften grundsätzlich nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben von Ihnen oder Dritten, und insoweit insbesondere nicht für die Aktualität und Richtigkeit von maschinengenerierter oder maschinenbezogener Daten. Werden durch Angaben von Ihnen oder Dritter Rechte Dritter verletzt, so sind Sie verpflichtet, uns nach Ihrer Wahl entweder auf eigene Kosten das Recht zur Nutzung entsprechender Angaben zu verschaffen oder uns von sämtlichen Ansprüchen und Kosten freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur dann, wenn Sie die Verletzung der Rechte Dritter zu vertreten haben.
- (7) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung Ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Organe.

(H) Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

- (1) Wir werden die Vertragssoftware sowie ggf. die Zugangsdaten für den Online-Zugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- (2) Sie werden es uns auf unser Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere darauf hin, ob Sie das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen des erworbenen Umfanges nutzen. Hierzu werden Sie uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hard- und Softwareumgebung durch uns oder eine von uns benannte und für Sie akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Wir dürfen die Prüfung in Ihrem Räumen zu Ihren regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir werden hierbei darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der Nutzung der Vertragssoftware in quantitativer Hinsicht um mehr als 5% gegenüber dem vereinbarten Umfang oder eine anderweitige nicht überlassungsvertragsgemäße Nutzung, so tragen Sie die Kosten der Überprüfung. Ansonsten fallen die Kosten uns zur Last.

(I) Vertraulichkeit

- (1) "Vertrauliche Informationen" sind sämtliche Informationen und Unterlagen von uns und von Ihnen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- (2) Wir werden beidseitig über vertrauliche Informationen Stillschweigen wahren.
- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - die dem Empfänger bei Abschluss des Überlassungsvertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt wurden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Überlassungsvertrages öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Überlassungsvertrages beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die jeweilige Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Wir werden beidseitig nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen in Folge der Geheimhaltungsverpflichtungen des Überlassungsvertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden wir beidseitig nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Überlassungsvertrages kennen müssen und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(J) Open Source Bedingungen

- (1) Die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware erfolgte bzw. erfolgt teilweise unter Verwendung frei verfügbarer Software ("Open Source Software") auf Basis der für die Open Source Software geltenden Lizenzvereinbarungen ("Open Source Regelungen") zwischen uns und dem entsprechenden Lizenzgeber. Wir gestatten die Nutzung dieser Open Source Software ohne Berechnung einer Lizenzgebühr. Die einschlägigen Open Source Regelungen für die Vertragssoftware sind unter https://gtc.dmgmori.com hinterlegt und einsehbar. Die insoweit verwendeten Open Source Software-Programme sind dort ebenfalls im Einzelnen aufgeführt. Die Nutzung der Open Source Software erfolgt auf Basis der Open Source Regelungen und wird durch diese Bedingungen in keinster Weise zu Ihren Lasten eingeschränkt.
- (2) Sie erklären sich mit der Geltung der Open Source Regelungen einverstanden sowie damit, dass, soweit die Open Source Regelungen dies erfordern, wir jegliche Haftung für Mängel und sonstige Haftung sowie jegliche Freistellung im Hinblick auf die Nutzung der Open Source Software ausschließen. Auf Ihre Anforderung und soweit nach den jeweiligen Open Source Regelungen erforderlich, werden wir Ihnen eine Kopie des Quellcodes der jeweiligen Open Source Software übergeben oder auf geeignete elektronische Weise zur Verfügung stellen. Sofern die Bestimmungen dieser Bedingungen den Open Source Regelungen widersprechen, gehen die Open Source Regelungen den Regelungen dieser Bedingungen hinsichtlich der Open Source Software vor.

(K) Abschließende Bestimmungen

- (1) Sie dürfen Forderungen gegen uns nur nach schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- (2) Sie dürfen ferner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Überlassungsvertrags bzw. dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Bedingungen. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (4) Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.
- (5) Wir weisen darauf hin, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Vertragssoftware und damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Sie verpflichten sich, alle anwendbaren Export- und Importvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (6) Die Wiederausfuhr der Vertragssoftware nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland sind ausdrücklich untersagt. Sie sichern zu, diese Verpflichtung in alle vertraglichen Verhältnisse mit Bezug auf die Vertragssoftware mit Dritten aufzunehmen und haften für alle direkten und indirekten Schäden, einschließlich Bußgelder, Strafen und sonstigen Sanktionen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren. Sollten wir Kenntnis von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot erlangen, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu überprüfen und sind berechtigt, diese ohne Ankündigung zu beenden.
- (7) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungsverpflichtungen, selbst, wenn wir uns in Verzug befinden sollten. Eine automatische Aufhebung des Überlassungsvertrages ist damit nicht verbunden. Wir verpflichten uns beidseitig, uns von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und unsere Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Zu den Fällen höherer Gewalt gehören auch epidemische und pandemische Ereignisse.
- (8) Sie erklären sich hiermit bereit, im Rahmen unserer Marketingaktivitäten als Referenzkunde genannt zu werden. Die Einzelheiten, das Ob und Wie einer solchen Nennung,

- werden wir einzelfallbezogen mit Ihnen vereinbaren.
- (9) Der Überlassungsvertrag und die Bedingungen unterliegen deutschem Recht, wie es unter inländischen Parteien zur Anwendung kommt.
- (10) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bielefeld.
- (11) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Wir werden uns in diesem Fall bemühen, anstelle der unwirksamen Bedingung eine wirksame zu finden, die den wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.